Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/5 11Os121/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1995

Norm

StPO §41 Abs2

Rechtssatz

Jedenfalls erforderlich ist die Beigebung eines Verteidigers nicht nur in den Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 41 Abs 2 Z 1 StPO), sondern - unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit, somit auch in jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes oder des Bezirksgerichtes - unter anderem auch bei schwieriger Sachlage und Rechtslage (Z 2) sowie zur Ausführung eines angemeldeten Rechtsmittels (Z 4) und für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel (Z 5).

Entscheidungstexte

- 11 Os 121/95
  Entscheidungstext OGH 05.09.1995 11 Os 121/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0097534

Dokumentnummer

JJR_19950905_OGH0002_0110OS00121_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at